



Fischen in Baden-Württemberg:

Wer in Baden-Württemberg die Fischerei ausüben will, muss einen gültigen Fischereischein besitzen (§ 31 Abs. 1 Fischereigesetz).

Die in anderen Bundesländern ausgestellten Fischereischeine gelten auch hier. Zieht jedoch jemand nach Baden-Württemberg um, dann gilt der in einem anderen Bundesland ausgestellte Fischereischein längstens bis zum Ende des dem Umzug nachfolgenden Kalenderjahres. Danach ist ein baden-württembergischer Fischereischein zu lösen. Man erhält ihn bei der Gemeinde, in der man seinen Wohnsitz hat.

In anderen Bundesländern absolvierte Fischerprüfungen gelten in der Regel auch in Baden-Württemberg (Ausnahme s. § 14 Abs. 4 LFischVO). Nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 der Landesfischereiverordnung können von der Fischereibehörde (Regierungspräsidium) weitere Prüfungen anerkannt werden. Landesweit erfolgte dies bislang in folgenden Fällen:

- Vor dem 1. Januar 1981 abgelegte Sportfischerprüfungen, über deren Bestehen ein Zeugnis durch einen baden-württembergischen Landesfischereiverband, den Verband Deutscher Sportfischer e.V. oder einen von diesem autorisierten Verband oder Verein erteilt wurde,
- die bis spätestens 1993 erworbene und durch Eintrag im damaligen Mitgliedsbuch nachgewiesene "Raubfisch-" oder "Salmonidenqualifikation" des Deutschen Angler-Verbands der ehemaligen DDR

Gäste aus Frankreich

Das erfolgreiche Absolvieren dieser Prüfung wird durch das Certificat d'Aptitude à la Pêche der Fédération Départementale Pêche 57-67-68 bescheinigt.

Die Gleichwertigkeit der französischen Prüfung mit der Fischerprüfung in Baden-Württemberg wurde durch die Fischereibehörde im Regierungspräsidium Freiburg geprüft und anerkannt.

Damit berechtigt die Vorlage des durch diese Prüfung erlangten Certificat d'Aptitude à la Pêche zum Erwerb des baden-württembergischen Fischereischeins.

Unterstützt wurde die Einführung der französischen Fischerprüfung durch den Schweizerischen Fischereiverein (SFV) und den Landesfischereiverband Baden.

Gäste aus der Schweiz

die nach dem Recht des Kantons Thurgau von den Bezirksämtern abgenommene Sportfischerprüfung sowie die Prüfung zur Erlangung des "Schweizerischen Sportfischerbrevets" und dem SaNa-Ausweis wobei § 14 Abs. 4 LFischVO zu beachten ist.